

handelt, in denen sich beide für zuständig halten. Es ging etwa, um Beispiele zu nennen, einerseits um das Petitionsrecht an den Landesausschuss, an den zwei Gemeinden gelangt waren, und andererseits um das Recht des Landtages, selber im amtlichen Blatte («L. Volksblatt») über die öffentlichen Landtagsverhandlungen zu berichten. Landesverweser Friedrich Stellwag von Carion bestritt ein Petitionsrecht an den Landesausschuss. Ein solches existiere nicht. Er nahm auch für die Regierung die offizielle Berichterstattung über die Landtagsverhandlungen im amtlichen Blatte in Anspruch, die dazu einzig und allein befugt sei, und sprach dem Landtagsplenum und dem Landtagsbüro die Berechtigung ab. Zur Diskussion stand mit anderen Worten die verfassungsrechtliche Stellung des Landesausschusses bzw. des Landtages. Eine Entscheidungsinstanz, wie sie in § 122 KV 1862 vorgesehen ist und während des Deutschen Bundes das Bundesschiedsgericht darstellte, gibt es nicht mehr.⁴⁵⁶

Eine Einigung in diesen Fragen kam unter der Vermittlung des vormaligen Landesverwesers Karl von In der Maur zustande.⁴⁵⁷ Albert Schädler zeichnet in einer Rückschau am Ende des 19. Jahrhunderts ein positives Bild von der Landtagsarbeit bzw. der Zusammenarbeit zwischen dem Landtag und der fürstlichen Regierung.⁴⁵⁸ Er betont die Rolle

456 Siehe das Votum des Abgeordneten Dr. Wilhelm Schlegel in der Landtagsitzung vom 30. Juli 1895, in: Beilage zu LVolksblatt Nr. 35 vom 30. August 1895. Zu seiner Person siehe Rudolf Rheinberger, in: Historisches Lexikon, Bd. 2, S. 850.

457 In der Erklärung des Landtages heisst es: «Mit der Annahme des von der Regierung vorgelegten Gesetzes über den Wirkungskreis des Landesausschusses erklärt der Landtag zugleich, dass darin die gesetzliche Festlegung der bis zum Jahre 1894 gepflogenen Übung erblickt und daher seine in dem Beschlusse vom 30. Juli d.J. ausgesprochenen Beschwerden betreffend die Kompetenzen des Landesausschusses als behoben betrachtet. Nachdem ferner die fürstl. Regierung die offizielle Erklärung abgegeben hat, dass nunmehr die Veröffentlichung der Landtagsberichte in der bis Ende 1894 durch das Landtagsbüro geübten Weise erfolgen könne und dass ausserdem dem Landtage zu jeder Zeit das Recht zustehe, die Protokolle der öffentlichen Landtagsitzungen auch im amtlichen Blatte zu verlautbaren, sind die ebenfalls am 30. Juli vom Landtage vorgebrachten Beschwerden als erledigt anzusehen.» Vgl. Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 4 (1904), S. 45 und zur Verfassungsänderung das Gesetz vom 29. Dezember 1895 betreffend ergänzende Bestimmungen über den Wirkungskreis des Landesausschusses, LGBl. 1896 Nr. 2. Danach können, «insolange der Landtag nicht versammelt ist», auch an den Landesausschuss «in dringenden und wichtigen Fällen und unter der Voraussetzung, dass der gesetzliche Wirkungskreis der fürstlichen Behörden nicht umgangen wird», Petitionen gerichtet werden.

458 Albert Schädler, Landtag, JBL Bd. 4 (1904), S. 45.